

■ **Bankrecht**

Umstellung auf SEPA-Lastschriften

Durch die Einführung neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen machen Banken und Sparkassen den Weg für die neue SEPA-Lastschrift frei. Damit können fällige Rechnungsbeträge nicht mehr nur in Deutschland, sondern auch europaweit per Lastschrift eingezogen werden. Die Umstellung erfolgt nach und nach, bisherige Lastschriften bleiben weiterhin gültig. Die SEPA-Lastschrift ist ein wichtiges Element für den Europäischen Zahlungsverkehrsraum. Mit ihr wird der Einzug von fälligen Rechnungsbeträgen nun auch innerhalb des gesamten Euro-Raums möglich. Das SEPA-Lastschriftverfahren bietet zwei Formen: die SEPA-Lastschrift (SEPA Core Direct Debit) als Basisvariante und die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit), die speziell auf die Bedürfnisse von Geschäftskunden ausgerichtet ist.

SEPA-Basislastschrift

Die SEPA-Basislastschrift stimmt mit der Einzugsermächtigung weitgehend überein. Es gelten jedoch folgende Fristen: Erstmalige Lastschriften müssen 5 Tage bei der Bank des Zahlers (Zahlstelle) vorliegen, alle darauf folgenden mindestens 2 Tage vor Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Bei einmaligen Lastschriften beträgt die Vorlaufzeit 5 Tage. Rückbuchungen sind innerhalb von 8 Wochen möglich. Bei unrechtmäßigen Kontobelastungen (unautorisierte Lastschrift) kann eine Rückbuchung innerhalb von 13 Monaten erfolgen; Fristbeginn erfolgt mit der Kontobelastung. Achtung: Die Ausschlussfrist bedeutet, dass man den Anbieter unverzüglich bei fehlerhaften Buchungen und unbefugten Abbuchungen auf den Buchungsfehler hinweisen muss. Nach Ablauf der 13-Monats-Frist ist auch eine fehlerhafte Buchung nicht mehr zu korrigieren!

SEPA-Firmenlastschrift

Die SEPA-Firmenlastschrift ist mit dem Abbuchungsverfahren vergleichbar. Für sie



Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden.

gelten folgende Fristen: Sowohl einmalige als auch erstmalige und folgende Lastschriften müssen 1 Tag vor Fälligkeit des Rechnungsbetrages der Zahlstelle vorliegen. Die SEPA-Firmenlastschrift kann nicht mehr zurückgegeben werden, da die Zahlstelle verpflichtet ist, schon vor der Belastung die Mandatsdaten mit der vorliegenden Zahlung zu überprüfen.

SEPA-Mandate und Einzugsermächtigung

Die bisher erteilte Einzugsermächtigung kann nicht zur Legitimation bei SEPA-Lastschriften verwendet werden. Erforderlich ist stets ein gesondertes SEPA-Mandat, da bei der SEPA-Lastschrift das Kreditinstitut des Zahlers zur Kontobelastung berechtigt sein muss. Bei der Einzugsermächtigung hingegen ist nur der Zahlungsempfänger zum Einzug berechtigt. Die Umstellung auf die SEPA-Lastschrift soll schrittweise erfolgen, bis wann dies geschehen sein muss, ist nicht vorgeschrieben. Daher bleibt auch die bisherige deutschlandweite Einzugsermächtigung bestehen.

Allerdings sind Banken und Sparkassen im Euro-Raum ab November 2010 zur Annahme von SEPA-Lastschriften verpflichtet, wenn sie bereits Einzugsermächtigungen auf nationaler Ebene annehmen dürfen. In Nicht-Euro-Staaten innerhalb der EU besteht die Annahmepflicht ab November 2014.

Erforderliche Angaben

Neben Name und Adresse muss im SEPA-Formular jetzt auch die neue Gläubiger-

identifikationsnummer des Anbieters, dem das Mandat erteilt wurde, angegeben werden und zudem, ob es sich um eine einmalige bzw. wiederkehrende Lastschrift handelt. Vom Kontoinhaber sind Name, Adresse, Kontonummer und Unterschrift erforderlich. Jede Mandatserteilung erhält eine Referenznummer, anhand derer kann der Kunde dann genau nachvollziehen, auf welche Ermächtigung sich die Buchung bezieht. Und schließlich muss über die (verkürzte) 8-Wochen-Frist für die Beitragerstattung ab Belastungsdatum eine Belehrung erfolgen.

Impressum Mandantenbrief

Copyright © 2009
Ausgabe: Dezember 2009
Auflage: 1000

Herausgeber:



BayerischerAnwaltVerband

Bayerischer Anwaltverband
Prinzregentenstraße 6-8
83022 Rosenheim
www.bayerischer-anwaltverband.de

und



anwalt.de services AG
Maxfeldstraße 5
90409 Nürnberg
www.anwalt.de

V.i.S.d.P.:
Andreas Röhr

Redaktion:
Monique Michel
Esther Wellhöfer

Layout: Olaf Böhme

Pressekontakt:
Petra Rottmann, Marketingreferentin BAV
08031 90894-33
geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de

Monique Michel, Redaktionsleitung
anwalt.de services AG
0911 1802400
redaktion@anwalt.de

Druck:
meindruckportal.de, Saxoprint GmbH
01277 Dresden



Vertragsrecht

Geschenkt ist geschenkt – oder doch nicht?

Zum Geburtstag, zu Weihnachten, als Mitbringsel zur Einladung oder einfach mal zwischendurch – Geschenke sind als Zeichen der Aufmerksamkeit immer beliebt. Doch was findet rechtlich dabei statt?

Wann ist ein Geschenk ein Geschenk?

Die Schenkung ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, in dem sich eine dazu verpflichtet, eine andere unentgeltlich zu bereichern. Wesentliches Kennzeichen ist, dass die Zuwendung unentgeltlich und unabhängig von jeder Gegenleistung erfolgt. Sie kann auch zugunsten einer dritten Person erfolgen, z.B. wenn bei Lebensversicherungsverträgen eine andere Person für den Todesfall bezugsberechtigt ist. Der Schenker kann dem Beschenkten zudem Auflagen machen, z.B. das Geschenk nicht weiterverschenken zu dürfen oder es nur zu bestimmten Zwecken zu verwenden.

Von Hand zu Hand gereicht: Die formlose Handschekung

Im Alltag ist die sogenannte Handschekung der häufigste Fall. Dabei muss das Geschenk nicht tatsächlich von einer Hand in die andere wandern, gemeint ist damit der sofortige Vollzug: Der Beschenkte wird sofort bereichert, z.B. Eigentümer des geschenkten Buches oder Inhaber der Kinokarten. Eine solche sofort vollzogene Schenkung ist formlos wirksam.

Notarielle Beurkundung für Schenkungsversprechen

Anders sieht es bei einer Schenkung aus, die erst später vollzogen werden soll. Zum Schutz des Schenkenden vor übereilten Versprechen schreibt § 518 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, dass sein Schenkungsversprechen nur mit notarieller Beurkundung wirksam ist. Wer also im Überschwang einem anderen et-



Alles meins – oder etwa nicht?

was als Geschenk verspricht, ohne es gleich herzugeben, ist nicht an dieses Versprechen gebunden. Der Beschenkte hat keinerlei Anspruch.

Zuwendungen unter Eheleuten

Ehebedingte Zuwendungen unter Ehegatten stellen jedoch keine echten Schenkungen dar, sie dienen vielmehr der ehelichen Lebensgemeinschaft. Häufigstes Beispiel sind etwa Eigenleistungen bei der Errichtung eines gemeinsamen Hauses oder die Mitarbeit im Erwerbsgeschäft des Ehegatten. Im Fall einer Scheidung sind sie daher güterrechtlich auszugleichen.

Was tun bei Mängeln?

„Dem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul“ – so ist der Schenker grundsätzlich nicht verantwortlich für etwaige Mängel seines Geschenks. Nur wenn er sie arglistig verschwiegen hat, ist er dem Beschenkten zum Schadensersatz verpflichtet. Für andere Schäden, die das Geschenk verursacht, haftet er nur beschränkt gemäß § 521 BGB.

Ich will mein Geschenk zurück!

In wenigen Fällen kann sich der Schenker von seinem Versprechen lösen. Er kann das Geschenk verweigern oder zurückverlangen, wenn der Beschenkte die Auflagen nicht erfüllt oder wenn er selbst durch die Schenkung seinen Unterhalt oder seine Unterhaltungspflichten gefährden würde („Einrede des Notbedarfs“ § 519 BGB).

Die Rückforderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schenker vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Bedürftigkeit selbst herbeigeführt hat oder seit Vollzug der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind. Unabhängig vom Zeitablauf darf der Schenker sein Versprechen widerrufen, wenn sich der Beschenkte durch schwere Verfehlungen gegen ihn oder nahe Angehörige als grob undankbar erweist, z.B. durch körperliche Misshandlung, schwere Beleidigung (OLG Köln, Beschluss vom 19. 3. 2002, Az.: 11 W 19/02).

Ähnliches gilt bei einer sog. **Zweckschenkung**: So entschied das OLG Köln, dass Eltern, die der Tochter und dem Schwiegersohn jeweils die Hälfte eines Hauses geschenkt hatten, bei der Scheidung die Hausälfte des Schwiegersohnes zurückfordern können, weil die Schenkung nur im Vertrauen auf eine fortbestehende Ehe erfolgt war (Urt. v. 10.11.1993, Az.: 27 U 220/93). Anders das KG Berlin (Urteil vom 25.10.2006, Az.: 22 U 195/05), wonach vorrangig der güterrechtliche Ausgleich zwischen den Ehegatten erfolgen muss und nur ausnahmsweise die Schwiegereltern einen Ausgleichsanspruch haben.

Mit freundlicher Empfehlung überreicht von:

Dr. Herzog & Kollegen Rechtsanwälte

Kanzlei Würzburg
Domstraße 1 · 97070 Würzburg
Telefon 0931/322 08-0
Telefax 0931/322 08-80

Zweigstelle Kitzingen
Wörthstraße 12/14 · 97318 Kitzingen
Telefon 09321/267 299-0
Telefax 09321/267 299-6

info@jus-plus.de · www.jus-plus.de

■ **Vertragsrecht**

Bauernfängerei in Sachen Liebe

Zu dieser Jahreszeit sehnen sich viele Singles nach einem Partner und das Geschäft mit der Einsamkeit, die Partnervermittlung, hat wieder Hochkonjunktur. Aber nicht alle Anbieter für Herzensdienste sind seriös. Wird eine Partnervermittlung beauftragt, so kann sich die Suche nach dem Liebesglück schnell als Kostenfalle entpuppen. Die Verträge laufen oft über mehrere Monate, Summen an die 8.000 Euro und mehr sind keine Seltenheit. Zur Finanzierung wird manchmal sogar ein Darlehen angeboten. Hinzu kommt, dass viele zum Schutz ihrer Intimsphäre bezahlen, obwohl sie mit den vermittelten Kontakten gar nichts anfangen können.

Dabei sind Partnersuchende juristisch im Vorteil: Zwar schuldet das Institut laut den meisten Vermittlungsverträgen keinen Vermittlungserfolg. Aber gemäß § 656 BGB



Viele Singles träumen davon, die Feiertage in trauter Zweisamkeit zu verbringen. Diese Sehnsucht nach einem Partner machen sich auch unseriöse Vermittlungsinstitute zunutze.

kann die Partneragentur allein aufgrund des Vertrages die Vermittlungsgebühr zwar beanspruchen, sie rechtlich jedoch nicht durchsetzen, z.B. einklagen. Damit muss der Kunde auch nach Beendigung des Vertrags nichts bezahlen, was er nicht schon zu Beginn oder während der Laufzeit bezahlt hat. Viele Institute bestehen daher auf Vorkasse. Vorsicht: § 656 BGB bedeutet nicht,

dass sich die Kunden, die bisher nichts bezahlt haben, zurücklehnen können, wenn die Agentur ihre Gebühr fordert. Wer die Erstforderung nicht beglichen hat und einen Mahnbescheid erhält, sollte unbedingt mit einem Widerspruch beim Amtsgericht reagieren – sonst droht ein Vollstreckungsbescheid!

Zwielichtige Partnerinstitute greifen tief in die Trickkiste, um § 656 BGB zu umgehen. Einige bieten zusätzlich zur Vermittlung z.B. die Erstellung eines Videos, einer Partnerschaftsanalyse oder eines Vermittlungskonzepts an. Durch die Zusatzleistungen wandelt sich dann das Vertragsverhältnis, so dass der geschuldete Erfolg bereits mit der Erstellung des Videos etc. eintritt und eine durchsetzbare Entgeltforderung entsteht. Sogar Lockvögel kommen zum Einsatz. Allerdings kann in diesen Fällen der Vertrag nach Meinung des Bundesgerichtshofs gemäß § 123 BGB angefochten werden (*Urteil v. 17.01.2009, Az.: III ZR 239/06*).

■ **Arbeitsrecht**

Mithilfe im Familienbetrieb während des Urlaubs

Auf einem Weihnachtsmarkt begann ein Streit, über den das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entscheiden musste: Eine Arbeitnehmerin hatte während ihres Weihnachtsurlaubs ohne Bezahlung am Stand ihres Mannes beim Verkauf von Keramikfiguren geholfen. Als ihr Arbeitgeber davon erfuhr, erteilte er ihr eine Abmahnung, weil Arbeitnehmern gemäß § 8 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) eine Erwerbstätigkeit im Urlaub nicht gestattet ist, wenn sie dem Urlaubszweck widerspricht. Doch auch nach einer zweiten Abmahnung wurde die Frau wieder gesehen, wie sie am Weihnachtsmarkt aushalf. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber ihr, wogegen die Arbeitnehmerin beim Arbeitsgericht Siegburg Kündigungsschutzklage

einreichte. Nachdem ihrer Klage stattgegeben wurde, legte der Arbeitgeber Berufung beim LAG Köln ein.

Die Frau brachte vor, dass sie schon seit 18 Jahren im Geschäft ihres Mannes unentgeltlich aushelfe, insbesondere zur Adventszeit. Außerdem erziele sie durch die Aushilfstätigkeit keinen persönlichen Gewinn und sei auch dort nicht als Arbeitnehmerin tätig. Ihr Arbeitgeber argumentierte dagegen, dass die Tätigkeit dem Urlaubszweck gemäß § 8 BUrlG widerspreche. Schließlich sei Zweck des Urlaubs die körperliche Erholung, die Arbeitnehmerin müsse ihren Urlaub als Ruhezeit nutzen. Zudem würde die Arbeit in der Kälte das Risiko von Erkrankungen erhöhen.

Wie bereits die Vorinstanz gaben die Kölner Richter der Frau Recht, da ihre Mithilfe nicht dem Urlaubszweck widersprochen hat. Denn im Urlaub ist nicht jede Tätigkeit verboten, die nicht zur Erholung dient. Er-

laubt sind freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten, weil es gerade Sinn und Zweck von § 8 BUrlG ist, dem Arbeitnehmer Freizeit zu gewähren, in der er seine Persönlichkeit frei entfalten kann, ohne dem Direktionsrecht des Arbeitgebers zu unterliegen. Unentgeltliche Tätigkeiten in der Urlaubszeit, wie etwa die Mithilfe im Familienbetrieb oder die Tätigkeit in einer gemeinnützigen Organisation, widersprechen nicht dem Urlaubszweck, sondern basieren auf dem Recht des Arbeitnehmers, seine Freizeit selbstbestimmt zu nutzen. Zusätzlich berücksichtigte die Zweite Kammer, dass die Arbeitnehmerin im Betrieb ihres Ehemannes aushalf und bewertete dies als Familienhilfe im Rahmen der gegenseitigen Unterhaltungsverpflichtung von Ehegatten, die sich – über ihre berufliche Tätigkeit hinaus – unterstützen dürfen. (*Urteil v. 21.09.2009, Az.: 2 Sa 674/09*)

+++ Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich in aller Regel auch auf Fahrten zum Mittagessen und wieder zurück zur Arbeitsstätte. (*LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 10.08.2009, Az.: L 2 U 105/09*) +++ Wer in die Nähe einer Kirche zieht, muss mit den typischen Lärmbelastigungen leben, jedenfalls wenn sie – wie die Orgelmusik im vorliegenden Fall – die gesetzlichen Grenzwerte einhalten.

■ Sportrecht

Wenn der Berg ruft

Zu Fasching und Ostern fahren viele Wintersportbegeisterte in den Skiurlaub. Doch der Schneespaß kann ein jähes Ende finden, wenn auf der Piste ein Unfall passiert. Damit Sie unbeschadet die Kurve bis zum Après-Ski schaffen, hat der Internationale Skiverband (FIS) zehn Regeln aufgestellt, wie sich die Skifahrer auf der Piste verhalten sollen. Die FIS-Regeln sind zwar kein Gesetz, aber dennoch allgemeinverbindlich. Auch die deutschen Gerichte nehmen bei der Beurteilung von Skiunfällen auf sie Bezug, besonders wenn es um die Frage des Mitverschuldens geht, also um die Haftungsquote. Sie gelten für Skifahrer und Snowboarder (*LG Traunstein, Urteil v. 13.07.1994, Az.: 3 O 50/94*), ebenso für den Fall, dass ein Skifahrer mit einem Zuschauer kollidiert oder wenn auf der Skipiste Schlitten gefahren wird.

Die FIS-Regeln Nr. 1-3 schreiben eine kontrollierte, vorausschauende und aufmerksame Fahrweise vor, damit andere nicht ge-

fährdet werden. Die zulässige Geschwindigkeit orientiert sich an den Gegebenheiten vor Ort (z.B. Witterung, Schneeverhältnisse) und dem Fahrkönnen. Daher müssen Anfänger darauf achten, dass sie ihre Skier kontrollieren können und sogar einen „Notsturz“ durchführen, wenn sie einen Zusammenstoß mit einem anderen Fahrer anders nicht ver-



FIS-Regel Nr. 5: Bei der Fahrt vom Tiefschnee auf die Skipiste dürfen andere nicht gefährdet werden.

hindern können, Warnrufe alleine genügen nicht (*OLG Hamm, Urteil v. 27.09.1993, Az.: 13 U 71/93*). Kommt es auf einer Pistenkreuzung zu einem Unfall zwischen Skifahrer und Snowboarder und lässt sich die Schuldfrage nicht klären, muss der Snowboarder 60 % der Haftung übernehmen, weil

das Board schwieriger zu lenken ist. Da bei jedem zweiten Schwung ein toter Winkel entsteht, erhöht sich die Gefährdung für andere Wintersportler (*LG Bonn, Urteil v. 21.3.2005, Az.: 1 O 484/04*).

Für Überholmanöver gilt FIS-Regel Nr. 4: Danach darf auf der Piste zwar sowohl von oben und unten als auch von links oder rechts überholt werden. Allerdings muss man dem überholten Fahrer genug Raum für seine Bewegungen geben. Der Überholende muss auch mit plötzlichen Richtungswechseln des Vorausfahrenden rechnen (*OLG Brandenburg, Urteil v. 10.01.2006, Az.: 6 U 64/05*). Man sollte es vermeiden, an engen, unübersichtlichen Pistenabschnitten Halt zu machen. Und gestürzte Fahrer müssen gefährliche Stellen so schnell wie möglich freimachen, bestimmt FIS-Regel Nr. 6. Bleibt man aber z.B. vor einem Steilhang stehen, um über den Pistenverlauf einen Überblick zu bekommen und wird man von einem nachfolgenden Skifahrer überfahren, ist der andere schuld, weil er auf Sicht fahren und Hindernissen ausweichen muss (*OLG Dresden, Urteil v. 01.04.2004, Az.: 7 U 1994/03*).

■ Versandrecht

Bescherung per Post

Alle Jahre wieder gehört es zum weihnachtlichen Brauch, Verwandte, Freunde und Geschäftspartner mit Gaben per Postversand zu beglücken. Was ist aber zu tun, wenn das Geschenk beschädigt beim Empfänger ankommt? Hier handelt es sich um eine Schlechterfüllung des zugrundeliegenden Frachtvertrages. Der Vertrag wurde also erfüllt, aber nicht zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen. Denn der Paketdienst ist dazu verpflichtet, das Paket samt Inhalt unbeschädigt auszuliefern. Der Schadensersatz für das beschädigte Frachtgut bemisst sich gemäß dem Wertvergleich zwischen Marktwert des Transportgutes und seinem

Wert mit der Beschädigung. Auch das Beförderungsentgelt und alle damit zusammenhängenden Kosten werden ersetzt.

Der Schadensersatzanspruch bezieht sich nur auf das Frachtgut selbst. Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Gutachterkosten zur Schadensfeststellung) werden nicht über den gesetzlichen Schadensersatzanspruch ersetzt. Solche Schäden kann man aber mit einer entsprechenden Versicherung absichern. Der Frachtführer haftet allerdings nur, wenn das für die Leistungsstörung ursächliche Ereignis in seinem Einflussbereich liegt. Für außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegende Ereignisse (Naturkatastrophen, Streik usw.) haftet er dagegen nicht.

Nur wenn der Paketdienst grob fahrlässig oder vorsätzlich das Frachtgut beschädigt hat, haftet er in vollem Umfang unbeschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit können gesetzliche oder vertragliche Haftungsbeschränkungen zu seinen Gunsten bestehen, z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die einzelne gesetzliche Haftungstatbestände ausschließen. Achtung: Ein genauer Blick in die AGB des Paketdienstes lohnt sich. Denn die AGB sind meist von den Versandunternehmen sehr individuell ausgestaltet.

Beschädigtes Paket unverzüglich anzeigen! Dann muss der Paketdienst nachweisen, dass der Fehler vom Absender/Empfänger gemacht wurde (unzureichende Verpackung, mangelhafte Kennzeichnung u.v.m.).

- Gleich bei Erhalt Paket und Inhalt prüfen
- Schaden sofort beim Paketzusteller melden
- Anzeige durch Absender oder Empfänger möglich

(*LG Verden, Urteil v. 18.11.2009, Az.: 7 O 162/09*) +++ Bei Reparaturkosten eines Verkehrsunfalls sind grundsätzlich die Stundensätze einer Marken-Fachwerkstatt zu ersetzen, wenn der Versicherer des Unfallverursachers nicht nachweisen kann, dass die Qualität der Reparatur einer „freien“ Fachwerkstatt der einer markengebundenen entspricht. (*BGH, Urteil v. 20.10.2009, Az.: VI ZR 53/09*) +++

